99103001016000, 99103001016000

Stiftung Anerkennung

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354666/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103001016000, 99103001016000
Leistungsbezeichnung I	Stiftung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	27.09.2021
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-StiftGTH2008pIVZ&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwKostG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=InMinVwKostO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-StiftGTH2008pIVZ&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwKostG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=InMinVwKostO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true
Teaser	Wenn Sie eine Stiftung gründen möchten, dann benötigen Sie dafür die Anerkennung der zuständigen Behörde.
Volltext	In einem Stiftungsgeschäft bestimmt der Stifter den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung. Er verpflichtet sich, die Stiftung mit einem Stiftungsvermögen (Barvermögen, Wertpapiere oder Immobilien etc.) auszustatten, aus dessen Erträgen der Zweck der Stiftung finanziert wird. Die Stiftung kann aber auch als Verbrauchsstiftung ausgestaltet werden. Für diese Fälle bestimmt der Stifter im Stiftungsgeschäft den Zeitraum für den die Stiftung errichtet wird und wie der Verbrauch des Vermögens erfolgen soll. Eine gleichfalls vom Stifter vorgegebene Stiftungssatzung regelt die innere Organisation.

Modul	Sachverhalt
	Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung. Hierzu sind für Stiftungen, die ihren Sitz in Thüringen haben sollen, Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Stiftungsbehörde einzureichen. Die Anerkennung der Stiftung erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Die Anerkennung wird erteilt, wenn die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: Eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung kann unter anderem nur anerkannt werden, wenn das Stiftungskapital Erträge abwirft, die die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft erwarten lassen. Für eine Verbrauchsstiftung muss das zugesicherte Kapital die Zweckerfüllung innerhalb des Bestehenszeitraumes der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Grundlage der Arbeit einer Stiftung ist neben dem Thüringer Stiftungsgesetz (ThürStiftG) die jeweilige Stiftungssatzung. Diese kann über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Regelungen enthalten, die beachtet werden müssen. Die Stiftungsaufsicht (Thüringer Landesverwaltungsamt) hat nach der Anerkennung darüber zu wachen, dass die Organe der Stiftung den Stifterwillen, die Bestimmungen der Satzung und die für Stiftungen vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften beachten.

Erforderliche Unterlagen	• Für die Errichtung einer Stiftung, die ihren Sitz in Thüringen haben soll:
	  • Erläuterung der Idee
	  • Nachweis des Stiftungsvermögens
	  • soweit vorhanden: Stiftungsgeschäft und Satzung

Voraussetzungen	
Kosten	Die Stiftungsbehörde erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums ((ThürVwKostOIM):

Modul	Sachverhalt
	Für die nach der Abgabenordnung wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt anerkannten Stiftungen werden für die Anerkennung keine Gebühren erhoben. Für sonstige Stiftungen beträgt der Gebührenrahmen 25,00 € bis 1000,00 €
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	In der Regel zwischen vier (nicht gemeinnützige Stiftungen) und acht Wochen (gemeinnützige Stiftungen).
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für Gesprächstermine ist eine Terminabsprache hilfreich, auch um zu klären, welche Unterlagen notwendig sind. Unter dem Internetauftritt des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales können weitere Hinweise eingesehen werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eine rechtsfähige Stiftung benötigt staatliche Anerkennung. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zuständig ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich unmittelbar an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Es wird empfohlen, bereits vor der endgültigen Antragstellung Kontakt aufzunehmen.
Zuständige Stelle	
Formulare	Potenziellen Stiftern können Muster für Satzung und Stiftungsgeschäft zur Verfügung gestellt werden.
Ursprungsportal	Stiftung Anerkennung, Foundation recognition